

Sensibilisierungspapier: Anreizeffekt im Beihilferecht

Problem: Gewährung rechtswidriger Beihilfen mangels vorliegendem „Anreizeffekt“

- Nach der AGVO können bestimmte Gruppen von Beihilfen ohne die gemäß Art. 108 AEUV grundsätzlich erforderliche vorherige Notifizierung und Genehmigung durch die Europäische Kommission gewährt werden.
- Eine wesentliche Voraussetzung dieser Freistellungsmöglichkeit ist u.a. der sog. „Anreizeffekt“ der Beihilfe (Art. 6 AGVO).
- Der Anreizeffekt ist rechtlich mit der „Notwendigkeit“ der Beihilfe verknüpft: Beihilfen sollen nur in dem Maße gewährt werden, in dem sie zur Erreichung der mit Marktkräften allein nicht zu verwirklichenden Ziele der Europäischen Union erforderlich sind. Die Beihilfe soll eine Verhaltensänderung des Begünstigten hervorrufen.
- Ein Anreizeffekt liegt dann nicht vor, wenn das Vorhaben, das gefördert werden soll, auch ohne die mitgliedstaatliche Beihilfe verwirklicht worden wäre. Für solche Beihilfeempfänger stellt die Inanspruchnahme der staatlichen Förderung regelmäßig einen Mitnahmeeffekt dar.
- Rechtsfolge der Nichterfüllung der Voraussetzung des Anreizeffektes ist nicht bloß der Wegfall der Freistellungsmöglichkeit nach der AGVO (und damit die Rechtswidrigkeit der Beihilfe).
- Das Merkmal des Anreizeffektes wird auch im Rahmen der aufgrund des Wegfalls zu erfolgenden Einzelfallprüfung der Kommission nach vorgenommener Anmeldung berücksichtigt. Dabei dürfte die Kommission im Rahmen des sog. „balancing tests“ in der Regel zu dem Ergebnis gelangen, dass die ohne Anreizeffekt gewährte Beihilfe aufgrund Nichterforderlichkeit überwiegend negative Auswirkungen auf Handel und Wettbewerb haben wird und sie daher vermutlich untersagen.

Kommissionsbeispiele für typische Fehler:

- Beispiel 1: Die Beihilferegelung enthält keine Vorschrift, nach der Projekte, mit deren Durchführung vor Antragsstellung begonnen wird, von der Förderung ausgeschlossen sind. Beginnt ein Unternehmen vor Antragsstellung mit der Verwirklichung des Projektes, hätte es das aber in aller Regel auch ohne die Beihilfe getan.
- Beispiel 2: Nur für ein Jahr gültige Beihilferegelungen werden für die Förderung mehrjähriger Projekte angewandt. Ein Anreizeffekt kann nicht mit der Begründung angenommen werden, dass die begünstigten Unternehmen auf eine Verlängerung der Regelung nach Ablauf des Jahres vertraut haben: Kein vernünftiger Marktteilnehmer

würde in ein Projekt investieren, das er nur im Falle der erhofften Verlängerung einer Beihilferegulierung finanzieren könnte.

Lösung:

Kenntnis der rechtlichen Anforderungen an den Anreizeffekt: Die AGVO bietet verschiedene Kriterien unterschiedlicher Komplexität für die Prüfung des Anreizeffektes.

- Bei einigen Maßnahmeformen in der AGVO wird der Anreizeffekt als gegeben vorausgesetzt bzw. es wird ausnahmsweise kein Anreizeffekt vorausgesetzt. Das gilt für:
 - regionale Betriebsbeihilfen,
 - Beihilfen zur Erschließung von KMU-Finanzierungen,
 - Beihilfen in Form von Lohnkostenzuschüssen für die Einstellung benachteiligter Arbeitnehmer und Arbeitnehmern mit Behinderung,
 - Beihilfen zum Ausgleich der durch die Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer verursachten Mehrkosten,
 - Beihilfen in Form von Umweltsteuerermäßigungen nach der Richtlinie 2003/96/EG,
 - Beihilfen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen,
 - Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete,
 - Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes.

Achtung: Die Beihilfen müssen die im jeweils für sie geltenden Artikel normierten Voraussetzungen erfüllen, um von der Freistellung erfasst zu sein.

- Für KMU besteht ein Anreizeffekt, wenn die Beantragung der Beihilfe mit dem in Artikel 6 Absatz 2 AGVO vorgesehen Inhalt vor dem Projektbeginn erfolgte. Der Antrag muss mindestens beinhalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, die Art der Beihilfe (z.B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.
- Für Ad-hoc-Beihilfen für große Unternehmen nach AGVO gilt zusätzlich zum Vorstehenden, dass der Mitgliedstaat zusätzliche Unterlagen anfordern muss, um sich vom Anreizeffekt zu vergewissern. Die Beihilfe muss dabei Folgendes ermöglichen:
 - Im Falle einer regionalen Investitionsbeihilfe muss die Beihilfe die Durchführung eines Vorhabens ermöglichen, das ohne die Beihilfe in dem betreffenden Gebiet nicht durchgeführt worden wäre oder für den Beihilfeempfänger nicht rentabel genug gewesen wäre.

- In allen anderen Fällen muss entweder eine signifikante Erweiterung des Gegenstands des Vorhabens oder der Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder eine signifikante Zunahme der Gesamtausgaben des Beihilfeempfängers für das Vorhaben oder die Tätigkeit aufgrund der Beihilfe oder ein signifikant beschleunigter Abschluss des betreffenden Vorhabens oder der betreffenden Tätigkeit belegt werden.
- Besondere Voraussetzungen regelt Artikel 6 Absatz 4 AGVO für Beihilfen in Form von Steuervergünstigungen.

Achtung: Zweifel der Kommission bezüglich des Vorliegens eines Anreizeffektes gehen in der Regel zu Lasten des Mitgliedstaates. Für dessen Nachweis müssen daher entsprechende glaubhafte Belege vorhanden sein.